

Gemeinde Cleebronn

öffentlich

Sachbearbeiter: Thomas Vogl Datum: 19.06.2019

Aktenzeichen: 022.132 TOP: 73

Beschlussvorlage Nr. 34/2019			
Betreff: Feststellung eventueller Hinderungsgründe der neu gewählten Gemeinderäte			
Produkt:	Haushaltsjahr:	Mittel vorhanden?	
Betrag:		☐ ja ☐ nein	
Deckungsvorschlag:	Fachbereich:	bisher behandelt:	
überplanmäßig			
außerplanmäßig	☐ Hauptamt		
	Kämmerei		

Sachverhalt:

Nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Gemeindewahlausschuss wurden bei der Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 folgende Bewerber/innen gewählt:

Bewerber/in	Stimmen	Wahlvorschlag
Seidler, Gerald	1.004	Arbeitsgemeinschaft Umwelt - AGU
Binder, Ann-Kathrin	975	Christlich Demokratische Union - CDU
Speitelsbach, Wilhelm	957	Pro Cleebronn - PC
Schüdi, Andreas	853	Christlich Demokratische Union - CDU
Beuttner, Benjamin	763	Christlich Demokratische Union - CDU
Cordes, Rainer	709	Pro Cleebronn - PC
Grenda, Immanuel	679	Arbeitsgemeinschaft Umwelt - AGU
Beyl, Klaus	651	Freie Wählervereinigung - FWV
Moser, Magdalena	562	Freie Wählervereinigung - FWV
Fabisiak, Richard	502	Freie Wählervereinigung - FWV
Burrer, Steffen	452	Christlich Demokratische Union - CDU
Langjahr, Markus	328	Pro Cleebronn - PC



Gemeinde Cleebronn

Das Landratsamt Heilbronn hat als Wahlprüfungsbehörde die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der Wahl zwischenzeitlich bestätigt. Die letzte offizielle Handlung des Gemeinderats in der bisherigen Besetzung ist die Prüfung und Beschlussfassung über eventuelle Hinderungsgründe der neu gewählten Gemeinderäte.

Nach § 29 Gemeindeordnung können Gemeinderäte nicht sein:

- Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde (findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten)
- Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört
- leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen K\u00f6rperschaft des \u00f6ffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschlie\u00dfenden Kollegialorgan der K\u00f6rperschaft mehr als die H\u00e4lfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der
 Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert
 an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstst\u00e4ndigen Kommunalanstalt der
 Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstst\u00e4ndigen Kommunalanstalt, an der die
 Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
- Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
- Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Weitere Hinderungsgründe, z.B. verwandtschaftliche Beziehungen, wurden durch das Land im Rahmen einer Änderung der Gemeindeordnung 2015 abgeschafft.

Die von der Verwaltung im Vorfeld durchgeführte Vorprüfung ergab, dass bei den gewählten Bewerbern keine Hinderungsgründe vorliegen. Somit können alle gewählten Bewerber/innen in das Gremium eintreten.

Beschlussvorschlag:

Bei den am 26. Mai 2019 gewählten Gemeinderäten liegen keine Hinderungsgründe nach § 29 Gemeindeordnung Baden-Württemberg vor, ein Eintreten in den Gemeinderat ist daher möglich.

Thomas Vogl